

## Bewirtschaftungsvertrag

zwischen dem Tauberländer Bio-Streuobstwiesen e.V. (nachfolgend auch Verein genannt) und

Name, Vorname / Institution / Gemeinde
Straße, Nr., PLZ, Ort, Teilort

nachfolgend Erzeuger genannt.

### 1. Verpachtung von Flächen

Der Erzeuger verpflichtet sich, sämtliche selbst bewirtschafteten und beernteten Streuobstflächen an den Tauberländer Bio-Streuobstwiesen e.V. zu verpachten und dabei neben den o.g. Angaben folgende weitere Angaben zu machen:

- Lagennamen, Flurstücknummer, Größe in ha der Parzelle
- Anzahl und Art der auf der Fläche befindlichen Bäume
- Lager der Betriebsmittel
- Zeitpunkt, seitdem auf der Fläche keine, mit der EG-Verordnung „Ökologischer Landbau“ unvereinbaren, Mittel mehr angewendet werden.

### 2. Einhaltung der Richtlinien der EG-Verordnung „Ökologischer Landbau“

Der Erzeuger verpflichtet sich, bei der Bewirtschaftung seiner Streuobstflächen die Richtlinien der EG-Verordnung über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel einzuhalten.

### 3. Streuobsterzeugung

Unter Streuobst wird Obst von Hochstamm-Obstbäumen (mind. 140 cm Stammhöhe) verstanden. Obst aus Halbstammanlagen ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, die Fläche ist aus ökologischen Gründen wertvoll.

#### 3.1. Verpflichtung des Erzeugers

Der Erzeuger verpflichtet sich,

- kein Obst von Flächen zu liefern, die nicht in diesem Vertrag aufgeführt sind.
- keine konventionell bewirtschafteten Streuobstflächen im Besitz zu haben.
- keine Intensivobst-Anlage zu betreiben, auf der Obstsorten wachsen, die sich ebenfalls auf den Streuobstflächen befinden.
- nur frisch gelesenes, voll ausgereiftes und unverdorbenes Obst anzuliefern.
- Zu- oder Abgänge von Flächen unverzüglich dem Verein zu melden.

#### 3.2. Pflege

##### 3.2.1. Bäume

Ein Mindestmaß an regelmäßiger Baumpflege hat aus Gründen der Erhaltungs- und Ertragssicherheit zu erfolgen.

Abgängige Bäume werden durch hochstämmige Obstbäume mit einer Mindeststammhöhe von 160 cm sowie mit langlebigen Unterlagen ersetzt. Jungbäume für Nachpflanzungen sowie alle weiteren Pflanzen und Saaten, die auf dem Grundstück ausgebracht werden, müssen aus ökologischem Anbau stammen. Ausnahmen müssen zuvor beim Verein beantragt und genehmigt werden.

### 3.2.2. Wiese

Aus Gründen des Naturschutzes soll die Wiesenfläche am besten gemäht werden. Als Alternative ist die Beweidung möglich. Es sollte nur gemulcht werden, wenn die ersten beiden Möglichkeiten nicht umsetzbar sind. Mulchen sollte in diesen Fällen in Abschnitten zeitversetzt erfolgen.

Die Mahd soll regelmäßig, in Normaljahren nicht vor dem 15. Juni und maximal zwei Mal im Jahr erfolgen. Die Mahd soll von der Fläche abgetragen werden.

### 3.2.3. Düngung

Der Erzeuger verpflichtet sich auf Düngung weitgehend zu verzichten. Nur bei nährstoffarmen Böden ist die Düngung von Jungbäumen zwischen dem 3. Jahr und dem 10. Jahr zulässig. Hierbei dürfen nur Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe verwendet werden, die nach der EG-Öko-VO zulässig sind. Vor Anwendung raten wir zur Rücksprache mit dem Verein.

### 3.2.4. Beweidung

Tiere aus konventioneller Haltung dürfen jedes Jahr während eines begrenzten Zeitraums die Weiden der nach der EG-ÖKO-VO wirtschaftenden Mitgliedsbetriebe benutzen, sofern die betreffenden Tiere nicht aus industrieller Tierhaltung stammen und sich keine anderen Tiere, die den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, gleichzeitig auf dieser Weide befinden.

Die auf den Weiden gehaltenen Tiere dürfen nicht als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau ausgebaut werden, es sei denn, dass diese vollständig den Bestimmungen der EG-ÖKO-VO zur tierischen Erzeugung entsprechen.

### 3.2.5. Pflanzenschutz

Der Erzeuger verpflichtet sich,

- für Nützlinge günstige Lebensverhältnisse, wie beispielsweise Hecken, Nistplätze oder das Aussetzen von natürlichen Gegenspielern, zu schaffen.
- Schädlinge und Krankheiten nur mit Mitteln zu behandeln, die in Anhang II, Teil B der EG-ÖKO-VO aufgeführt sind, und die dort genannten Mittel nur dann einzusetzen, wenn eine unmittelbare Bedrohung für die Kulturen besteht. Vor deren Anwendung raten wir zur Rücksprache mit dem Verein.

## 4. Vergütungsanspruch

### 4.1. Obstannahme

Der Tauberländer Bio-Streuobstwiesen e.V. verpflichtet sich für die Dauer des Vertrags die festgelegte Obstmenge aus den angegebenen Grundstücken in einem vom Verein bestimmten Zeitraum anzunehmen und zu vermarkten. In Jahren, die eine außerordentlich hohe Mostobsternte erwarten lassen, kann der Verein eine Maximalmenge pro Baum festlegen und die Annahmemenge begrenzen.

### 4.2. Vergütung

Der Tauberländer Bio-Streuobstwiesen e.V. vergütet dem Erzeuger die Einhaltung und Umsetzung der unter Punkt 2 und 3 genannten besonderen Pflege- und Qualitätssicherungsarbeiten. Die Höhe der Vergütung für die Pflege der Streuobstwiese richtet sich nach der abgelieferten Obstmenge und orientiert sich am Marktpreis für konventionelles Obst. Der Verein zahlt dem Erzeuger im Rahmen der Aufpreisvermarktung in der Regel das Doppelte des Marktpreises.

### 4.3. Rückzahlung

Erzeuger, die nachweislich gegen Anforderungen des Vereins verstoßen, sind zur Rückzahlung der gezahlten Vergütung verpflichtet, haben die Untersuchungskosten zu tragen und Schadensersatz zu leisten. Der bestehende Vertrag kann in diesem Fall fristlos gekündigt werden. Der Verein behält sich weitere zivilrechtliche und strafrechtliche Schritte vor.

## 5. Umstellung

Der Umstellungszeitraum beträgt drei Jahre. Der Umstellungszeitraum kann unter Berücksichtigung der früheren Nutzung der Anbauflächen verkürzt werden.

## 6. Qualitätssicherung / Kontrollen

Die Erzeuger sowie die Vermarktungspartner des Tauberländer Bio-Streuobstwiesen e.V. müssen zur Erzeugung von Öko-Mostobst zertifiziert und berechtigt sein. Sie unterstehen der laufenden Kontrolle durch eine amtlich zugelassene EG-Öko-Kontrollstelle.

Neben deren externen Kontrollen behält sich der Verein vor, zu jeder Zeit unangemeldete Kontrollen bei den Erzeugerbetrieben über die korrekte Einhaltung der Richtlinien durchzuführen. Gegebenenfalls sind Entnahmen von Stichproben (z.B. Blätter, Früchte, Boden) für die Untersuchung durch ein anerkanntes Labor zu gestatten.

Der Erzeuger haftet uneingeschränkt und vorbehaltlos für die dem Verein und seinen Vermarktungspartnern entstandenen Schäden, einschließlich sämtlicher Folge- und Vermögensschäden, sollten Rückstände festgestellt werden, die aus dem Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltiger Mineraldünger stammen.

Der Erzeuger wird mit sofortiger Wirkung von weiteren Lieferungen ausgeschlossen und ist zum Regress über den entstandenen Schaden verpflichtet.

Der Erzeuger verpflichtet sich für die Dauer des Vertrags, sich der Kontrolle der EG-Öko-VO zu unterstellen und die Kontrolle durch die vom Verein beauftragte anerkannte Kontrollstelle zuzulassen. Das schließt das Betretungsrecht der Flächen durch die Mitarbeiter der Kontrollstelle und die Erteilung aller notwendigen Auskünfte im Kontrollverfahren durch die Erzeuger ein.

Der Erzeuger ermächtigt den Vorstand des Tauberländer Bio-Streuobstwiesen e.V. Kontrolldokumente und Betriebsdokumentationen nach bestem Wissen und in seinem Namen zu unterzeichnen.

## 7. Kontrollkosten

Der Tauberländer Bio-Streuobstwiesen e.V. trägt die Kontrollkosten.

## 8. Vertragsbeendigung

Der Vertrag kann jährlich zum 31. Dezember von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden.

Kündigt der Erzeuger das Vertragsverhältnis und wird die Bio-Zertifizierung durch den Erzeuger weiter geführt, so hat der Erzeuger dem Verein eine Ausgleichszahlung für den durch die Bio-Zertifizierung erlangten Mehrwert in Höhe von € 300,-- zu entrichten.

Veräußert der Eigentümer das Grundstück, so geht der mit ihm bestehende Pachtvertrag an den neuen Eigentümer über.

## 9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bedingungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Bewirtschaftungsvertrags im Übrigen unberührt.

Ort	Datum	Unterschrift Erzeuger
-----	-------	-----------------------

Ort	Datum	Tauberländer Bio-Streuobstwiesen e.V.
-----	-------	---------------------------------------

**Anlage 1:** Flächenerfassung; **Anlage 2:** Sortenliste